

### III. Dienstleistungen und Investitionen

#### Art. 12 Dienstleistungen und Investitionen

1. Die Parteien anerkennen die zunehmende Bedeutung des Dienstleistungshandels und der Investitionen für ihre Wirtschaft. In ihren Bestrebungen, ihre Zusammenarbeit schrittweise zu entwickeln und auszudehnen, arbeiten die Parteien im Hinblick auf möglichst günstige Bedingungen für die Ausdehnung der beiderseitigen Investitionen und auf eine weitere Liberalisierung und eine zusätzliche gegenseitige Öffnung ihrer Dienstleistungsmärkte zusammen und berücksichtigen dabei die laufenden Arbeiten im Rahmen der WTO.
2. Auf Gesuch einer Partei bemüht sich die angefragte Partei, Informationen zu jeglicher Massnahme, die Auswirkungen auf den Dienstleistungs- oder Investitionshandel haben kann, zur Verfügung zu stellen.
3. Die Parteien ermutigen die zuständigen Institutionen auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zur Zusammenarbeit, um eine gegenseitige Anerkennung im Bereich von Zulassungen und Beglaubigungen für professionelle Dienstleistungsanbieter zu erreichen.

4. Die Parteien prüfen Fragen zu Dienstleistungen und Investitionen im Rahmen des Gemischten Ausschusses und ziehen unter gebührender Berücksichtigung von Artikel V des WTO-Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen<sup>10</sup> und im Licht der Entwicklung der multilateralen und bilateralen Abkommen die Möglichkeit in Betracht, Liberalisierungsmassnahmen zu ergreifen. Eine solche Prüfung findet spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens statt.

5. Jede künftige Verhandlung zwischen Kanada und den EFTA-Staaten über Dienstleistungen und Investitionen basiert auf den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Transparenz.

### **Art. 13** Vorübergehender Aufenthalt

1. Die Parteien anerkennen die zunehmende Bedeutung der Investitionen und Dienstleistungen im Verhältnis zum Warenhandel. Jede Partei erleichtert in Übereinstimmung mit ihrem anwendbaren Recht:

- (a) den vorübergehenden Aufenthalt auf ihrem Hoheitsgebiet von Staatsangehörigen einer anderen Partei, die innerhalb einer Gesellschaft (Manager, Leiter, Spezialisten) versetzt werden, und von Geschäftsreisenden;
- (b) den vorübergehenden Aufenthalt auf ihrem Hoheitsgebiet von Staatsangehörigen einer anderen Partei, welche Dienstleistungen erbringen, die unmittelbar mit der Ausfuhr von Waren durch einen Ausführer dieser Partei in das Hoheitsgebiet der betroffenen Partei zusammenhängen; und
- (c) den vorübergehenden Aufenthalt auf ihrem Hoheitsgebiet von Ehepartnern und Kindern der Staatsangehörigen nach Unterabsatz (a).

2. Der Gemischte Ausschuss überwacht die Anwendung und die Umsetzung dieses Artikels und befasst sich mit Umsetzungs- oder Verwaltungsfragen bezüglich des vorübergehenden Aufenthaltes.

3. Innert Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Abkommens gewährt jede Partei Zugang zu erläuternden Dokumenten in Bezug auf die in diesem Artikel vorgesehenen Anforderungen zum vorübergehenden Aufenthalt, damit sich die Staatsangehörigen der anderen Parteien mit ihnen vertraut machen können.

4. Für den Zweck dieses Artikels bedeuten:

- (a) «vorübergehender Aufenthalt» das Recht auf Einreise und Aufenthalt während der erlaubten Dauer;
- (b) «Staatsangehöriger» eine natürliche Person, die Bürger oder dauerhaft Niederlassener einer Partei ist; und
- (c) «Geschäftsreisende» kurzzeitige Besucher, die nicht die Absicht haben, in den Arbeitsmarkt der Parteien einzutreten, aber die zur Ausübung von Aktivitäten wie den Kauf oder Verkauf von Waren, Vertragsverhandlungen, Zusammentreffen mit Berufskollegen oder die Teilnahme an Konferenzen einreisen wollen.